

Haushaltssatzung der Gemeinde Krusenhagen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach
Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.02.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des
Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.236.900 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.411.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-174.700 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-174.700 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	5.700 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-169.000 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.200.300 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.338.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-138.600 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	119.700 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	55.000 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	64.700 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.041.800 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	967.900 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	73.900 EUR

festgesetzt.

¹ Verkündet als Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 177); Inkrafttreten gem. Art. 3
Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 110.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | 307 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 396 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 348 v. H. |

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,875 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.842.348 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.700.148 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.531.148 EUR

§ 9 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO - Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Vermerke zur Deckungsfähigkeit

Von der grundsätzlich gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Teilhaushalt sind die Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen und Personalkosten ausgenommen.

Alle Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 53).

Alle Personalaufwendungen und Personalauszahlungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 50).

Gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes einseitig deckungsfähig.

Vermerke zur Zweckbindung

Gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.05.2018 erteilt.

Krusenhagen, den 15.05.2018

Ort, Datum



Haker, Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.05.2018 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 17.05.2018 bis zum 01.06.2018 jeweils am Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Amt Neuburg, Zimmer 29, öffentlich aus.

Neuburg, den 15.05.2018
Gemeinde Krusenhagen
Der Bürgermeister

Veröffentlichen am: 15.05.2018

Bekanntmachungsort: Homepage des Amtes Neuburg, <http://www.amt-neuburg.de>, Link Krusenhagen / Bekanntmachungen

veröffentlicht am: 15.05.2018

